

# Amts- blatt

## für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 16	Freyung, 30.11.2023	53. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
14.08.2023	Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut für das Haushaltsjahr 2023.....	58
15.09.2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Perlesreut für das Haushaltsjahr 2023.....	59
25.09.2023	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeparks Prombach, Markt Perlesreut/ Markt Röhrnbach für das Haushaltsjahr 2023.....	60
07.11.2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes für das Haushaltsjahr 2023.....	62
23.10.2023	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2023.....	62
23.11.2023	Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Freyung-Grafenau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ (sh. Anlagen).....	63
23.11.2023	Allgemeine Vorschrift des Landkreises Freyung-Grafenau als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises vom 18.07.2018.....	69
28.11.2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut.....	73

### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2023

#### I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **947.800,00 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.500,00 €** ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****Verwaltungsgemeinschaftsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 816.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 3.727 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 218,94 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 3.727 Einwohner festgesetzt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 10.08.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 10 Abs. 1,2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 1 ff. BekV amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Perlesreut, Unterer Markt 3, 94157 Perlesreut während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Perlesreut, 14.08.2023

**Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut**

Poschinger,  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Perlesreut für das  
Haushaltsjahr 2023****I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Perlesreut folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnah-

men und Ausgaben mit **613.600,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **111.000,00 €** ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 475.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 173 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.747,98 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 173 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 13.09.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 1 ff. BekV amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Perlesreut, Unterer Markt 3, 94157 Perlesreut während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Perlesreut, 15.09.2023

**Schulverband Perlesreut**

Gerhard Poschinger  
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Gewerbepark Prombach  
Markt Perlesreut / Markt Röhrnbach  
für das Haushaltsjahr 2023**

## I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 GO und dem § 14 der

Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gewerbepark Prombach Markt Perlesreut / Markt Röhrnbach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **263.700,00 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **226.100,00 €** ab.

### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Verbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Anzahl der Mitglieder bemessen (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Anzahl nach dem Stand vom 01. Januar 2023 auf 2 Mitglieder festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Mitglied auf 0,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Anzahl der Mitglieder bemessen (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Anzahl nach dem Stand vom 01. Januar 2023 auf 2 Mitglieder festgesetzt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 21.09.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 1 ff. BekV amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Perlesreut, Unterer Markt 3, 94157 Perlesreut während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Perlesreut, 25.09.2023

**Zweckverband Gewerbepark Prombach  
Markt Perlesreut / Markt Röhrnbach**

Poschinger  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Paul-Friedl-Mittelschulverbandes  
für das Haushaltsjahr 2023**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

**I.**

Aufgrund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Paul-Friedl-Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 393.600 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 109.751 €

**§ 2**

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

**§ 4**

1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird festgesetzt auf 210.449 € und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.

2) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

**§ 6**

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung St. Oswald, Lusenstr. 2, 94568 St. Oswald, Kämmerei, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

St. Oswald, den 07.11.2023

**Paul-Friedl-Mittelschulverband**

Waiblinger  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung  
des Landkreises Freyung-Grafenau  
für das Haushaltsjahr 2023**

**I.**

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 12.000.000,00 Euro um 4.500.000,00 Euro erhöht und damit auf 16.500.000,00 Euro neu festgesetzt.

## § 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Nachrichtlich:

Folgende Festsetzungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert:

Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 100.980.000,00 Euro.

Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 19.116.000,00 Euro.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 1.500.000,00 Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 4.850.000,00 Euro.

Das Umlagesoll für die Kreisumlage in Höhe von 46.968.954,15 Euro.

Der Hebesatz für die Kreisumlage in Höhe von einheitlich 47,0 v.H.

## II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2023 mit Schreiben vom 31.10.2023, Az. RNB-12.KR-1512.272-1-10-15 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

## III.

Die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2023 wird hiermit gemäß Art. 59 Absatz 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Freyung, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer E11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 23.10.2023

**Landkreis Freyung-Grafenau**

Gruber  
Landrat

**Satzung zur Änderung der Satzung  
„Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3  
Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des  
Landkreises Freyung-Grafenau über die Festsetzung  
des Deutschlandtickets als Höchsttarif“**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und des § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) sowie des Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Freyung-Grafenau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ vom 21.08.2023 (Amtsblatt Nummer 11 vom 05.09.2023) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Deutschlandtickets“ die Wörter „einschließlich Ermäßigungsticket“ eingefügt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dieser Grundlage“ durch die Wörter „der Grundlage des angepassten RegG“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird im Klammerzusatz das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:  
„Am 18. April 2023 ist vom Freistaat Bayern die Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende beschlossen worden. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für bestimmte Bezugsberechtigte vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien Bayern 2023 enthalten. Die Regelungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket des Landkreises Freyung-Grafenau vom 21.08.2023 (veröffentlicht am 05.09.2023) beanspruchen grundsätzlich auch insoweit Gültigkeit. Eine Ergänzung dieser allgemeinen Vorschrift ist jedoch dann erforderlich, wenn ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers das Ermäßigungsticket verkauft („lokaler Vertrieb“) und keine Regelung der entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und der Ausgleichleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit diesem Unternehmen besteht. Vorliegend bestehen noch weitestgehend eigenwirtschaftliche Verkehre im Landkreis Freyung-Grafenau. Vor diesem Hintergrund bedarf es der nachfolgenden Ergänzungen der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket.“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.
- b) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird hinter dem Wort „teil zunehmen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Der zweite Halbsatz des bisherigen Satzes 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:  
„Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießenden Einnahmen abzugeben.“
- cc) Dem neuen Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 (Anlage 3) übersteigende Betrag abzuführen.“
- c) Nach § 1 Abs. 2 wird folgender § 1 Abs. 3 eingefügt:  
„§ 1 Abs. 3  
Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 4**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.“
- d) Der bisherige § 1 Abs. 3 wird § 1 Abs. 4.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Ziffern 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien 2023) in der Anlage 3 für das Jahr 2023; für die folgenden Jahre gelten diese Vorgaben unter

Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket sowie ggf. weitergehender Vorgaben insbesondere des Bundes, des Freistaates Bayern oder der EU-Kommission für das jeweilige Jahr entsprechend. Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist sodann eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern vom 06.07.2023 in **Anlage 5** (Richtlinien Bayern 2023) erforderlich.“

b) In § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Berechnung der Ausgleichsleistungen“ die Wörter „vom Verkehrsunternehmen gegenüber der für den Ausgleich nach § 45a PBefG zuständigen Bezirksregierung“ eingefügt.

c) Nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„Für das Ermäßigungsticket, den Umstellungsaufwand und das digitale Nachweisverfahren bei dem Ermäßigungsticket für Studierende gilt Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Antragstellung des Landkreises Freyung-Grafenau beim Freistaat Bayern gemäß Ziffer 7.1 der Muster-Richtlinien 2023 bzw. der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket am 30. September 2023 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. August 2023 vorzulegen:

- Berechnungen bzw. eine Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Ziffer 5.4 Muster-Richtlinien 2023 genannten Berechnungsmethode;
- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023 sowie weitere begründete

te Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;

- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.“

b) Nach § 4 Abs. 3 wird folgender § 4 Abs. 4 eingefügt:

„Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2024 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- die gemäß Ziffer 5.6 der Richtlinien Bayern 2023 ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese gemäß Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023 ausgeglichen werden.“

c) Die bisherigen § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 werden § 4 Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2025 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Für den Referenzzeitraum Mai bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im gesamten Kalenderjahr 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.

Falls plausibel dargelegt werden kann, dass eine monatliche Aufstellung nicht möglich ist, sind jedenfalls die Zeiträume vor Einführung des Deutschlandtickets, nach Einführung des Deutschlandtickets und nach Einführung des Ermäßigungstickets getrennt darzustellen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Mai bis

Dezember 2023 beziehungsweise auf das jeweils abzurechnende Kalenderjahr hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- für die im Referenzzeitraum (Nr. 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
- soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 1 Satz 1 der Muster-Richtlinien 2023 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifanpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
- die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im April 2023 und im Januar 2024;
- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Betriebsjahr 2023 und das Verhältnis zum Kalenderjahr 2019.

§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2023 vorzulegen:

- die gemäß Ziffer 5.5.1.2 der Muster-Richtlinien 2023 ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023;
- die gemäß Ziffer 5.6 der Richtlinien Bayern 2023 ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildene und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung

- der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Mai bis Dezember 2023; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
  - Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien 2023 ausgeglichen werden;
  - Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese gemäß Ziffer 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2023 ausgeglichen werden;
  - Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX nach Maßgabe von Ziffer 5.4.1 der Muster-Richtlinien 2023;
  - Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Ziffern 5.4.1 und 5.4.3 der Muster-Richtlinien 2023;
  - Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Mai bis Dezember 2023 ergeben;
  - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen.
- § 4 Abs. 4 Nr. 4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrundeliegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
  - vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
  - vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
  - Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
  - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten

Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;

- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.“

d) In § 4 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 wird in Satz 2 die Angabe „90 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.“

c) Nach § 5 Abs. 2 wird folgender § 5 Abs. 3 eingefügt:

„Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 gewährt der Landkreis Freyung-Grafenau Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Zum 15. August 2023 kann eine erste Prognose der voraussichtlich verkauften Ermäßigungstickets bei der Antragsstellung der Abschlagszahlung angegeben werden. Zudem können Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des auf den Verkauf folgenden Monats über das Portal <https://dtby.intraplan.de/site/login> beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils verkauften Ermäßigungstickets zu melden. Die auf Grundlage des Antrags zum 15. August 2023 erfolgten Abschlagszahlungen werden verrechnet. Das Unternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.“

d) Der bisherige § 5 Abs. 3 wird § 5 Abs. 4 und die Wörter „§ 5 Abs. 1. Dies“ werden durch die Wörter „§ 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft. Die Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 tritt zum 01. September 2023 in Kraft.“

b) § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Landkreis Freyung-Grafenau. Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

8. Im Anlagenverzeichnis werden nach Anlage 3 folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

„**Anlage 4** Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)

**Anlage 5** Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern vom 06.07.2023 (Richtlinien Bayern 2023)“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, 23.11. 2023

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Sebastian Gruber  
Landrat

**Allgemeine Vorschrift  
des Landkreises Freyung-Grafenau  
als Satzung über den Ausgleich für  
Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV  
auf dem Gebiet des Landkreises  
vom 18.07.2018**

**Präambel**

Der Landkreis Freyung-Grafenau möchte entsprechend der „Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr“ vom 12. April 2017, Az. IIE2-3524.3-2 die Landkreisverkehre im Rahmen des Modellprojektes „Mobilitätsoffensive in FRG“ sowie des zum 01.09.2021 eingeführten Verbundtarifes Donau-Wald (VDW) verbessern und erlässt hierfür die nachfolgende allgemeine Vorschrift als Satzung. Zudem möchte der Landkreis Freyung-Grafenau durch die Vergünstigung der Tarife seinen Beitrag zur Mobilitätswende und Begrenzung des Klimawandels leisten.

**1 Rechtsgrundlagen**

Diese allgemeine Vorschrift über den Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im Ausbildungs- sowie Jedermannverkehr im ÖPNV in dem in Ziff. 2 bestimmten Geltungsbereich ergeht auf Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform einer Satzung gemäß Art. 17 Satz 1 BayLKrO.

**2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

(1) Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Aufgabenträgers Landkreis Freyung-Grafenau Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 6) die nachfolgend festgelegten Höchsttarife nach dem VDW nicht zu überschreiten. Soweit dem Landkreis Freyung-Grafenau künftig im

Rahmen von Zweckvereinbarungen gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 KommZG die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.

(2) Fahrgäste, die mit 1. Wohnsitz in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Deggendorf, Regen oder Passau gemeldet sind, können jeweils für einen der vorgenannten Landkreise ein Landkreis-NetzTicket erwerben, welches aus einer Grundkarte und einem zu zahlenden Netzzuschlag besteht. Das Landkreis-NetzTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des jeweiligen Landkreises sowie auf Linien des VDW im ein- und ausbrechenden Verkehr vom Landkreis Passau in die Stadt Passau und zurück. Bei Fahrausweisen langfristig gebundener ÖPNV-Nutzer – hierzu zählen Schüler mit Schülermonatskarten, Nutzer von UMWELT-Jahreskarten Schüler und Nutzer von UMWELT-Jahreskarten – ist das Landkreis-NetzTicket für den betroffenen Landkreis bereits inklusive. Das Landkreis-NetzTicket berechtigt zum Kauf einer Anschlussstageskarte, die die Nutzung aller Linien im gesamten Tarifgebiet des VDW erlaubt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils geltenden VDW-Beförderungsbedingungen ([https://vdw-mobil.de/fileadmin/media/tickets-und-tarife/befoederungsbedingungen/01.07.2023\\_VDW-Befoederungsbedingungen.pdf](https://vdw-mobil.de/fileadmin/media/tickets-und-tarife/befoederungsbedingungen/01.07.2023_VDW-Befoederungsbedingungen.pdf)) der anzuwendende Höchsttarif für die Grundkarte sowie für den Netzzuschlag ist in einer Anlage zu den VDW-Beförderungsbedingungen geregelt (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung: Anlage 5).

(3) Die Nutzung des ÖPNV im Landkreis Freyung-Grafenau bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Verkehren (vgl. Ziffer 2 Absatz 1) ist bei einer Reiseweite von bis zu 2 km für alle Fahrgäste kostenfrei („2 km-Freifahrt“). Hierbei gilt Folgendes:

- Die kostenfreie Nutzung umfasst die Hin- und Rückfahrt einer Fahrt mit einer Reiseweite von jeweils bis zu zwei Kilometern (Relation Quelle-Ziel).
- Die Berechtigung zur kostenfreien Nutzung ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, sondern gilt uneingeschränkt für alle Nutzer der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Verkehre (vgl. Ziffer 2 Absatz 1).
- Die kostenfreie Nutzung setzt die Ausreichung eines „Null-Tarif-Fahrausweises“ durch das Verkehrsunternehmen an den Fahrgast voraus. Das Verkehrsunternehmen stellt den Nutzern hierfür einen einheitlichen „Null-Tarif-Fahrausweis“ zur Verfügung. Für nicht anspruchsberechtigte Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, deren Reiseweite 2 km nicht überschreitet, werden auf entsprechenden Antrag wahlweise Schülermonatskarten (sogenannte 0-Tickets) oder Deutschlandtickets zum „Null-Tarif“ ausgereicht. Nicht anspruchsberechtigte Schüler müssen zum Erhalt der Schülermonatskarte oder des Deutschlandtickets zum „Null-Tarif“ einen Nachweis über die Entfernung vom Wohnort zur Schule erbringen.

(4) Die Nutzung des ÖPNV im Stadtbusverkehr in den Städten Freyung, Grafenau und Waldkirchen ist für alle Fahrgäste kostenfrei.

(5) Die Nutzung von Nationalpark-Fahrausweisen, die nur zur Inanspruchnahme der sog. Igelbusse berechtigen, wird zu folgenden ermäßigten Tarifen angeboten:

- Der Höchsttarif der Nationalpark-Tageskarte beträgt 5 Euro. Die Nationalpark-Tageskarte berechtigt an einem Tag im gesamten Gebiet des Nationalparks zu beliebig vielen (Hin- und Rück-)Fahrten.
- Der Höchsttarif der Nationalpark-3-Tageskarte beträgt 12,50 Euro. Die Nationalpark-3-Tages-Karte berechtigt an drei aufeinander folgenden Tagen im gesamten Gebiet

des Nationalparks zu beliebig vielen (Hin- und Rück-)Fahrten.

- Der Höchsttarif der Nationalpark-Jahreskarte beträgt 60 Euro. Die Nationalpark-Jahreskarte berechtigt das ganze Jahr im gesamten Gebiet des Nationalparks zu beliebig vielen (Hin- und Rück-)Fahrten.

(6) Schüler, die über ein Deutschlandticket verfügen, können mit diesem Deutschlandticket an Schultagen zusätzlich die Angebote des „On-Demand-Verkehrs“ im Landkreis Freyung-Grafenau (ÖPNV-Taxi) ohne zusätzliche Kosten nutzen. Diese Fahrten sind vom Verkehrsunternehmen gesondert zu erfassen.

(7) Darüber hinaus sind auch die weiteren im Rahmen des VDW festgelegten Tarife und Beförderungsbedingungen zu beachten, die der Aufgabenträger gleichermaßen als anzuwendende Höchsttarife vorgibt. Hiervon umfasst ist auch die ermäßigte Abgabe von Fahrausweisen gegenüber den Fahrgästen, soweit der Landkreis Freyung-Grafenau den Differenzbetrag zum marktfähigen Tarif nicht dem Verkehrsunternehmen, sondern dem Fahrgast ausgleicht (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung z. B. die UMWELT-Jahreskarte sowie die UMWELT-Jahreskarte Schüler).

### 3 Ausgleichsberechnung

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Ziffer 2 entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. –

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden der in Ziffer 2 Absätze 2 bis 5 aufgeführten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des ermäßigten Fahrausweises und dem Preis des jeweils vergleichbaren Fahrausweises im Jedermannverkehr nach dem VDW; bezüglich des Ausgleichs für nicht anspruchsberechtigte Schüler, die gemäß Ziffer 2 Abs. 3 ein Deutschlandticket zum „Null-Tarif“ erhalten, gilt das Deutschlandticket als vergleichbarer Fahrausweis; für anspruchsberechtigte Schüler erfolgt der Ausgleich insoweit über die allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket und nicht über die hiesige allgemeine Vorschrift; hinsichtlich des jeweils maßgeblichen Vergleichstarifs (Referenztarif) für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Absätze 2-5 gilt im Übrigen die **Anlage 1 „Referenztarife“**
- multipliziert mit der Anzahl der jeweils vom Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr ausgereichten Fahrausweise
- Korrektur durch Preiselastizität um den Faktor 0,3 (jeweils bezogen auf die in Bezug genommenen Fahrausweise).

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Summen je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

Für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Ziffer 2 Abs. 6 gilt: Die Differenz zwischen dem Preis des Deutschlandtickets und des bisher von den anspruchsberechtigten Schülern genutzten Schülertickets erfolgt über die allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket. Bezüglich des Ausgleichs für das Deutschlandticket bei nicht anspruchsberechtigten Schülern gilt Ziffer 2 Abs. 3. In Ziffer 2 Absatz 6 wird hingegen der zusätzliche Ausgleich für die kostenfreie Nutzung des „On-Demand-Verkehrs“ mit dem Deutschlandticket durch Schüler festgelegt. Der Ausgleich errechnet sich aus der Anzahl der erfassten Fahrten multipliziert mit dem zusätzlichen „Aufschlag für die Nutzung des „On-Demand-Verkehrs“.

Ein weiterer Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifverpflichtungen gemäß Ziffer 2 Abs. 7 erfolgt nicht.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Etwaige positive Auswirkungen, die mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifverpflichtung gemäß Ziffer 2 Abs. 6 einhergehen, werden durch ebenfalls mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifverpflichtung einhergehende negative Auswirkungen kompensiert (z. B. Einbehalt von Fahrpreisannteilen durch das Verkehrsunternehmen, etwaig entstehende Mehrkosten etc.).
- Positive und negative Effekte, die sich aus Tarifmaßnahmen aus anderen allgemeinen Vorschriften ergeben, sind auszuweisen und bei Bedarf bei der Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend zu berücksichtigen.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt: Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt. Bei der für die Ermittlung des angemessenen Gewinns maßgeblichen Umsatzrendite sind ausschließlich die vom Verkehrsunternehmen selbst erbrachten Verkehrsleistungen zugrunde zu legen; Verkehrsleistungen, die von Unterauftragneh-

mern erbracht werden, bleiben unberücksichtigt.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

#### **4 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim Landkreis Freyung-Grafenau (Kämmerei) jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag für das Bewilligungsjahr 2018 kann abweichend von Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift beim Landkreis Freyung-Grafenau gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen folgende Nachweise ein:

Prognose der Anzahl der im Bewilligungsjahr an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise jeweils für die in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise getrennt. Die Prognose ist jeweils schlüssig herzuleiten. Die Prognose ist jeweils unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellsten Vorjahreswerte zu erstellen.

(3) Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 2) berechnet der Aufgabenträger den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens und gewährt ihm monatliche Vorauszahlungen auf das vom Ver-

kehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der ausgereichten hier maßgeblichen Fahrausweise (vgl. Ziffer 2) anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Aufgabenträger die Vorauszahlungen an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Nachweise ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise jeweils für die in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
  - o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
  - o die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

Das Testat weist zudem bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift folgende Daten aus:

- o Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich erzielten Erlöse aus Fahrausweisverkäufen getrennt nach Fahrausweisarten

in den jeweiligen Preisstufen anhand von monatlichen Linienstatistiken;

- Leistungsdaten der Linien (Besetzkilometer, Leerkilometer getrennt nach eingesetzten Fahrzeugtypen und Verkehrstages Typen) in Form von Wagenlaufplänen;
- Stundenmengen (gegliedert: Lenkzeiten und bezahlte Zeiten);
- Fahrzeugliste der auf den entsprechenden Linien zum Einsatz kommenden Fahrzeugen.

## 5 Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Der Aufgabenträger kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Aufgabenträger veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbeitrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLKrO rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 18.10.2021; diese tritt zeitgleich außer Kraft. Die Geltung dieser Satzung ist bis zum 31.07.2028 befristet.

Freyung, 23.11. 2023

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Sebastian Gruber  
Landrat

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippstreu**

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des KommZG und Art. 63 ff der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.146.500€ und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.872.900 € ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.500.000,- € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist § 14 a der Verbandssatzung n.F. (Landkreis Freyung-Grafenau 150.000 €; Gemeinde Philippsreut 50.000 €)

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 2.500.000 € mit Schreiben vom 14.11.2023 - AZ: RNB-12.KR-1444.29-1-8-9 erteilt.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab sofort im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Schlosssteig, Büro 7, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

94078 Freyung, den 28.11.2023

**-Zweckverband-**

Gruber

Landrat und Verbandsvorsitzender

---

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---